

Nicht zertifizierte Übersetzung des Originals

Staatsrat, Abteilung für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

Klage auf Nichtigerklärung und Antrag auf Aussetzung der von der Gemeinde La Calamine am 4. März 2021 der Firma Steffens erteilten Baugenehmigung für den Bau von zwei Wohnhäusern im Weiler Grünthal

FÜR:

1. **Terre Wallonne asbl**, deren eingetragener Sitz sich in der Rue de la Passerelle 8 in 4031 Angleur befindet und die bei der EZB unter der Nummer 0863.332.167 registriert ist,

erster Antragsteller,

2. **Frau Dolores Langer**, wohnhaft Grünthal, 5 in 4728 Hergenrath, Kelmis

zweiter Antragsteller,

beide vertreten durch Maître Alain Lebrun, avocat, srl Lebrun et collaborateurs, mit Sitz in 4030 Grivegnée (Lüttich), Place de la Liberté 6, wo eine **Zustellungsanschrift** für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens angegeben ist;

GEGEN:

1. **Die Gemeinde von La Calamine**,

erste Gegenpartei,

2. **Die deutschsprachige Gemeinschaft**,

zweite Gegenpartei.

Frau/Herr Präsidentin,
Meine Damen und Herren vom Staatsrat,

Die Nichtigkeitsklärung und vollständige Aussetzung des angefochtenen Rechtsakts gemäß Anlage 1 wird angestrebt.

I. SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Ein anderes Projekt wurde durch Ihr Urteil Nr. 240.516 vom 23. Januar 2018 ausgesetzt. Diese Aussetzung führte zu einer Aufhebung am 3. Dezember 2020 (Urteils-Nr. 249.121).

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde am 25. November 2020 entgegengenommen bzw. quittiert (?). Vom 7. November bis 21. Dezember 2020 fand eine öffentliche Untersuchung statt, die zu zehn Beschwerden führte.

In der angefochtenen Maßnahme werde keine Anhörung der CCMTA oder anderer öffentlicher Stellen erwähnt, mit Ausnahme des beauftragten Beamten, dessen Stellungnahme ohne Datum in der Genehmigung wiedergegeben sei.

Die Genehmigung wird am 4. März 2021 erteilt.

Es scheint am 26. April auf der Website veröffentlicht worden zu sein.

II. ZULÄSSIGKEIT

In Anlage 2 legt der erste Antragsteller seine formellen Unterlagen vor.

Der erste Antragsteller wurde erst Mitte April 2021 über die Existenz dieser Lizenz informiert und beschloss am 26. April, die Lizenz anzufechten.

Sein Ziel ist der Schutz des Bodens, der einheimischen und nicht einheimischen Bäume, einschließlich der vom Menschen gepflanzten, und der wilden Flora in der Wallonischen Region.

Dieser Schutz soll jeder Schädigung oder drohenden Schädigung des Bodens, ob kultiviert oder nicht, insbesondere durch Infiltration, Verdichtung, Ausbringung von Bioziden oder Betriebsmitteln, sowie jeder Schädigung oder Gefahr einer Schädigung der biologischen Vielfalt und der Integrität von Pflanzenarten oder -verbänden entgegenwirken.

Das Ziel umfasst auch die Durchführung von Rechts- und Beschwerdeverfahren, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten, deren Zweck oder Wirkung die Erhaltung des Bodens und der wildlebenden Pflanzenwelt ist.

Ihr sozialer Zweck wird daher, wie in Kapitel IV über die Dringlichkeit erläutert wird, durch den angefochtenen Rechtsakt beeinträchtigt.

Der zweite Antragsteller hat auch ein Interesse am Schutz der im NECP genannten zentralen ökologischen Verbindungsfläche. Mit den Worten des Staatsrats in seinem Urteil Nr. 32.953, *Wellens et al*:

"Jeder hat ein Interesse an der Entwicklung seiner Nachbarschaft; der Kreis der Interessierten ist größer als der der unmittelbaren Nachbarn des Ortes, an dem gearbeitet wird, vor allem dann, wenn dieser Ort, wie im Falle eines großen Buchenwaldes, eine besondere Qualität aufweist, die schon seine Nähe zu einer Attraktion macht."

Solche Aussagen lassen sich aufgrund ihrer ökologischen und ästhetischen Qualitäten perfekt auf den nahe gelegenen Erlen- und Eschenhain übertragen.

Außerdem wurde das Interesse des angrenzenden Nachbarn durch die oben erwähnten Urteile in der Rechtssache A.222.571/Vbis-199 anerkannt. Im Übrigen siehe Abschnitt IV.

III. KLAGEERHEBUNG

A. Erster Klagegrund: mangelnde Kenntnis der Umweltauswirkungen auf einen Kernbereich des ökologischen Verbunds

Erster Grund

Seit mehreren Jahrzehnten subventioniert die Region Wallonien die Erstellung eines PCDN, eines lokalen Naturentwicklungsplans, durch die Gemeinden, dessen wissenschaftliche Voruntersuchung weitgehend subventioniert wird.

Dieses Instrument wurde durch das AGW vom 17. März 2005 in den Artikel D.48 des [wallonischen] Umweltgesetzbuches eingefügt, wo es in den Kommunalen Naturentwicklungsplan (KNEP) umbenannt wurde.

Gemäß Absatz 4 des Artikels D.48 wird der Plan für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt, bleibt aber in Kraft, bis er ersetzt wird (1).

Der Gemeinderat von La Calamine hat unter Ausnutzung der ihm durch den Artikel D.48 verliehenen Befugnisse beschlossen, einen solchen Plan² zu erstellen.

In Anwendung dieser Vorschrift wurde der hintere Bereich des streitgegenständlichen Grundstücks, wie unter Punkt 5 auf Seite 4 der angefochtenen Genehmigung ausgeführt, eindeutig als Kernbereich des ökologischen Verbunds definiert, der einen Erlen- und Eschen-Sumpfwald enthält.

In der Begründung der angefochtenen Maßnahme wird jedoch zu Beginn der Seite 4 der angefochtenen Maßnahme in Bezug auf die Einleitung von teilweise geklärtem Abwasser in dieses Kerngebiet des ökologischen Verbunds lediglich lapidar festgestellt, dass es sich bei diesem Gebiet nicht um ein offiziell ausgewiesenes Gebiet handelt.

Der Klagegrund stützt sich daher auf die Verletzung der Artikel D.48, D.50 und D.75, §1, Absatz 1, des [wallonischen] Umweltgesetzes.

Nach diesen Bestimmungen muss nämlich jede Baugenehmigung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen und die Ziele von Artikel D.50 gerechtfertigt sein.

Dieser Artikel 50 soll sicherstellen, dass die Durchführung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in erster Linie darauf abzielt, *"die lebende Umwelt und die natürlichen Ressourcen so zu verwalten, dass ihre Qualität erhalten bleibt"*.

1 Das Datum der Abstimmung im Gemeinderat muss von den Gegenparteien angegeben werden, würde jedoch 2012 oder 2012 liegen 2013.

2 Wenden Sie sich an Artikel D.49 des Umweltgesetzbuchs.

Der vierte Spiegelstrich von Artikel D.50 zielt ebenfalls *auf die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus* ab. Es muss jedoch beachtet werden, dass:

- Die vorgenannte mangelhafte Begründung befasst sich nicht mit den Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf das im KNEP ausgewiesene Kerngebiet, sondern stellt nur künstlich fest, dass der KNEP keine Regelungskompetenz hat, genauer gesagt, dass dieses Kerngebiet keinen offiziellen Status hat. Diese Argumentation ist juristisch falsch: Das SDCP ist eine wissenschaftlich dokumentierte Initiative, über die der Gemeinderat abgestimmt hat. Sie definiert biologisch interessante Bereiche, auf die besonders geachtet werden muss. Insofern ist der Plan wie ein Flächennutzungsplan eine Leitlinie, von der die Behörden nur mit einer besonderen Begründung abweichen können. Die Argumentation erweist sich jedoch als völlig unzureichend in Bezug auf die schädlichen Auswirkungen, die die Einleitung von Abwasser, selbst wenn es behandelt wird, in dem vom KNEP definierten Erlen- und Eschenhain haben kann, der seit seiner Annahme unverändert geblieben ist. Es ist daher rechtlich bedenklich, dass dieses Gebiet keinen formalen Schutz genießt. Der Schutzgrad ist geringer als z.B. in Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz, aber die Behörde ist verpflichtet, diesem nicht trivialen Gebiet besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- Das Ziel, die Qualitäten der natürlichen Ressourcen und des Lebensumfelds zu erhalten, wird daher in der Motivation nicht berücksichtigt.

- Diese Argumentation berücksichtige nicht das hohe Schutzniveau, das die angefochtene Maßnahme verfolgen müsse.

Es ist zu betonen, dass der Artikel D.48 insofern verletzt wird, als der zeitliche Geltungsbereich des NDCP nicht diskutiert werden kann, und dass andererseits die Leugnung jeglichen Wertes des NDCP eine Verletzung des Artikels D.48 des Umweltgesetzes oder eine Missachtung dieses Artikels darstellt.

Zweiter Grund

Ein zweiter Zweig wird aus der Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der guten Verwaltung und des Vertrauensschutzes 3und Patere legem quam ipse fecisti. Es wird auch auf Ihr Urteil Nr. 127.069 vom 13. Januar 2004, SA Labor, verwiesen. Es ist Sache der Behörde, die Regeln oder eine Vorgehensweise erlassen hat, diese bei der Umsetzung zu beachten.

³
 C.E., n° 76.286, 9 oct. 1998, Lahaye c/ Jury

Dritter Grund

Ein dritter Zweig wird aus dem Verstoß gegen Artikel D.75, §1, Absatz 2 des Umweltgesetzbuchs gezogen, da die Begründung des angefochtenen Rechtsakts eine Begründung enthalten muss, die sich auf die Entscheidung bezieht, ob eine Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben wird oder nicht.

Angesichts des Vorhandenseins dieser zentralen ökologischen Vernetzungszone auf dem Grundstück und unterhalb des Grundstücks, die vom Gemeinderat anerkannt wurde, musste die Begründung für den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsstudie besonders sorgfältig sein.

Dies sei jedoch nicht der Fall, da die Präambel des angefochtenen Rechtsakts auf Seite 1 lediglich eine stereotype Klausel wiederhole, die in allen Genehmigungen in der Region Wallonien zu finden sei und die nicht ausreiche, um eine Prüfung in casu der möglichen Umweltauswirkungen auf die genannte zentrale Zone des ökologischen Verbunds durch eine dichte Bebauung, einen großen Damm und die Einleitung von häuslichen Abwässern, die nicht vom Boden gefiltert würden, nachzuweisen.

B. Zweiter Klagegrund: keine Versickerung des Abwassers in den Boden

Dieser Klagegrund beruht auf der Verletzung von Artikel R.279, §2, des regulatorischen Teils des Wassergesetzes.

Diese Bestimmung besagt:

"Unbeschadet anderer geltender Rechtsvorschriften wird behandeltes Wasser aus der individuellen Behandlungsanlage eingeleitet:

- 1° *hauptsächlich im Boden durch Versickerung;*
- 2° *bei technischer Unmöglichkeit oder unzureichender Verfügbarkeit von Grundstücken in einer künstlichen Entwässerungsrinne oder in einem gewöhnlichen Oberflächengewässer;*
- 3° *wenn eine Ableitung des Abwassers nach den Absätzen 1 oder 2 nicht möglich ist, durch eine Senkgrube für Abwasserbehandlungsanlagen.*

Niemand bestreitet, dass sich das Projekt an einem Ort befindet, der dem autonomen Sanitärregime unterliegt. Folglich muss die Ableitung des auf der Grundlage von §1 des Artikels R.279 behandelten Abwassers vorrangig im Boden durch Versickerung erfolgen.

So heißt es auf Seite 11 einer Studie der Firma Codia vom 17. Oktober 2020, die kurioserweise den Titel "*integriertes Regenwasser Management*" trägt, obwohl sie sich mit der Bewirtschaftung von behandeltem Wasser und nicht von Regenwasser beschäftigt:

"Die vier im Feld durchgeführten Durchlässigkeitstests zeigen günstige Eigenschaften, die eine unterirdische Wasserausbreitung ermöglichen."

Artikel R.279, §2, 2°, sieht vor, dass nur bei technischer Unmöglichkeit oder unzureichender Verfügbarkeit des Grundstücks (quod non!) das gereinigte Abwasser in einen künstlichen Entwässerungsweg geleitet werden muss. Der Anfang der Seite 4 der angefochtenen Akte bestätigt jedoch die Pläne, die Teil der Genehmigung sind, indem er angibt, dass das Abwasser in den bestehenden Graben eingeleitet wird, der bereits als Entwässerungsgraben für die benachbarten Gebäude dient.

Die Behandlung durch Versickerung (in der Regel über einen erdverlegten Dispersionskanal) in den Boden hat jedoch zwei wesentliche Vorteile:

- Verlangsamung des Wasserflusses in Richtung von Tiefpunkten und damit Verhinderung von Überschwemmungen oder Wasserfluten mit der damit meist einhergehenden Erosion und Verschmutzung;
- der Boden und seine Bakterien reinigen dieses Wasser zusätzlich, so dass es nach dem Durchgang in der unterirdischen Welt vollkommen rein ist (wie Quellwasser).

C. Dritter Klagegrund: keine Regenwasserzisterne

Dieser Klagegrund stützt sich auf die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Artikels D.4 des [wallonischen] Umweltgesetzes.

Dieser Artikel D.4 besagt:

"Öffentliche Maßnahmen unterstützen nachhaltiges Wachstum".

Dieser durch das Dekret vom 23. Juni 2016 eingefügte Artikel steht offensichtlich in der Kontinuität des Artikels 7bis der Verfassung, der die Regionen zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Der ständige Bevölkerungszuwachs, die Verstädterung, die globale Erwärmung und Dürreperioden zwingen die Behörden zwangsläufig dazu, die Verpflichtung zur Speicherung von Regenwasser, das von einem neuen Gebäude aufgefangen wird, vorzusehen, damit es den Druck der neuen Bewohner auf die lokalen Wasserressourcen entlastet und im Falle einer Dürre die durstigen Pflanzen in ihrem Garten und ihrer Umgebung mit Wasser versorgen kann.

Die Tatsache, dass der angefochtene Rechtsakt keinen Regenwassertank vorschreibe, der von den Dächern der geplanten Gebäude gespeist werde, stelle sicherlich einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, wie er heute verstanden werde, und einen Verstoß gegen Artikel D.4 des Umweltgesetzes dar.

D. Vierter Klagegrund: Nichtkontinuität der Beurteilung des Ausschlusses des Zugangs zur Kernzone des ökologischen Verbunds und Verstoß gegen das Stillhaltegebot

Dieser vierte Klagegrund wird auf den allgemeinen Grundsatz des Rechts auf Kontinuität der Beurteilung und auf Artikel 23 der Verfassung gestützt.

In der vorherigen Genehmigung, die vom Staatsrat ausgesetzt und für ungültig erklärt wurde (Rechtssache G/A 222.571/Vbis-199), war die folgende Bedingung festgelegt:

"Der im gemeindlichen Naturentwicklungsplan als Kernbereich des ökologischen Verbundes ausgewiesene rückwärtige Bereich ist durch eine geeignete Einzäunung vom Zutritt künftiger Mieter/Eigentümer der Wohnungen im Mietgebäude auszuschließen".

Das neue, mit dem angefochtenen Rechtsakt angenommene Projekt sehe zwar keine Wohnungen mehr vor, sondern ein Einfamilienhaus, doch rechtfertige dies in keiner Weise das Verschwinden dieser Schutzklausel aus den Bedingungen der angefochtenen Genehmigung. Dieses Versäumnis ist in keiner Weise begründet und daher wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Bewertungskontinuität und darüber hinaus ein Verstoß gegen Artikel D.75, § 1, Absatz 1, in Verbindung mit Artikel D.50 des Umweltgesetzbuchs und darüber hinaus ein Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formale Begründung von Verwaltungsakten vorliegt.

Erstens wird es als Verstoß gegen das Stillhaltegebot gesehen, das durch das Recht auf Schutz einer gesunden Umwelt, das in Artikel 23 der Verfassung verankert ist, untermauert wird.

E. Fünfter Klagegrund: Widerspruch in der Begründung und/oder fehlende förmliche Begründung dieses Widerspruchs unter Verstoß gegen Artikel D.75 § 1 Absatz 1 des Umweltgesetzes und/oder das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die förmliche Begründung von Verwaltungsakten

Erste Grund

Auf Seite 6 der Genehmigung ist die bedingt positive Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wiedergegeben, die vorsieht, dass "alle Hecken und Bäume geschützt und erhalten werden müssen". Im zweiten Spiegelstrich des Artikels 1 der angefochtenen Genehmigung heißt es jedoch - ohne jegliche Begründung -, dass "im hinteren linken Bereich des Grundstücks einzelne Bäume entfernt werden könnten und Erhaltungsschnitte in Betracht kämen". Nur "der Kernbereich, d.h. der Erlen-Eschen-Sumpfwald, soll ungestört bleiben". Diese Bedingung ist viel laxer, als es die Stellungnahme des beauftragten Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorsah, und man versteht nicht, warum, wenn man nur den angefochtenen Rechtsakt liest.

Zweiter Grund

Hilfsweise ergibt sich ein weiterer Widerspruch daraus, dass die angefochtene Genehmigung einerseits behauptet, das CDNP habe keine offizielle Existenz, sich aber in den zwingenden Auflagen der Genehmigung ganz explizit darauf bezieht!

Dritter Grund

In einem dritten Zweig wird die Auffassung vertreten, dass die im ersten Zweig aufgestellte und zitierte Bedingung unter Verstoß gegen Artikel D.IV.53 des CoDT4 unpräzise ist. In der Tat wird diese zentrale Zone, deren Umfang nicht auf der Website der Gemeinde veröffentlicht ist und die nicht im Genehmigungsantrag erscheint, in der Genehmigung selbst nicht erläutert. Allerdings kann man von Philistern nicht verlangen, dass sie den Auenwald aus Erlen und Eschen von dem Espenhain unterscheiden, der ihm am Hang zur Republik vorausgeht. Außerdem sind die verschiedenen Baumarten am Übergang der Biotope miteinander verflochten. Die auferlegte Bedingung scheint daher in der Praxis unmöglich einzuhalten zu sein, außer durch die Einstellung eines biologisch-ökologischen Gärtners.

F. Sechster Klagegrund: die wesentliche Änderung der Bodenentlastung

Erste Grund

Dieser Klagegrund stützt sich auf die Verletzung von Artikel D.IV.26, § 1, des CoDT 5 und von Artikel R.IV.26-1, § 1, des CoDT, der vorschreibt, dass, wenn sich der Genehmigungsantrag auf verschiedene Objekte bezieht, für die unterschiedliche Formulare erforderlich sind, diese Formulare den Antragsunterlagen beigefügt werden und einen einzigen Genehmigungsantrag bilden. Das Projekt ist jedoch durch eine deutliche Veränderung des Bodenreliefs

gekennzeichnet, mit einem Höhenunterschied von bis zu 2,30 m gegenüber dem natürlichen Boden. Dies rechtfertigt nicht nur die Verwendung des Anhang 4 Formulars, sondern auch des Anhang 6 Formulars. Ich habe jedoch nicht den Eindruck, dass das Formular nach *Anhang 6* verwendet wurde.

Feld 14, 5. Spiegelstrich, 4. Unterspiegelstrich, sieht vor, dass, wenn das Vorhaben eine wesentliche Änderung des Geländereiefs mit sich bringt, in den Genehmigungsunterlagen zusammen mit den Schnitten, die die Abstufung des Geländes zeigen, eine vermasste Angabe des vorhandenen Reliefs von 5 m auf 5 m im Lageplan vorzulegen ist.

Der sechste Spiegelstrich, vierter Unterspiegelstrich, dieses Anhangs 4 sieht bemaßte Quer- und Längsschnitte vor, die die Erdgeschosebene sowie die vorhandenen und projizierten Bodenrelieffhöhen enthalten. Wie im zweiten Teil erläutert wird, sind diese Schnittpläne jedoch unvollständig.

Der Anhang 6 sieht am Ende seines Rahmens 11 auch einen Plan vor, der die geplante Situation nach der Änderung der Bodenentlastung zeigt. Dieser Hinweis scheint nicht in Anlage 4 enthalten zu sein und begründet daher das Interesse an diesem Teil des Klagegrundes.

Zweiter Grund

In jedem Fall ist festzustellen, dass aus den vorgelegten Querschnittsplänen nicht hervorgeht, wo die Böschungen am Hang hinter dem geplanten Gebäude aufhören und an welchem Hang sie aufhören. Der geschützte Bereich, der den Gegnern hätte Sorge bereiten müssen, befindet sich jedoch im hinteren Teil des Projekts.

G. Siebter Klagegrund: Französischsprachige Dokumente im Lizenzantrag

Die PEB-Dokumente sind in französischer Sprache (*PEB-Erklärungsformular, Performance énergétique et climat intérieur des bâtiments, Étude de faisabilité technique, environnementale et économique*), aber auch der Codia-Bericht vom 17.10.2020 zu dem wichtigen Thema der Bodendurchlässigkeit (siehe zweites Mittel). Darüber hinaus sind viele wichtige Angaben auf den Plänen in französischer Sprache (*Ziegel, Hohlraum, Wärmedämmung, Metallsäule, Terrasse, Terrakottasteine, Decke, Vordach, Brennwertkessel, Küche, Lüftung, Waschküche usw.*).

Der zweite Bewerber ist Deutscher und kann kein Französisch.

Erste Grund

Indem sie die Bürger im Rahmen der öffentlichen Untersuchung ungleich informiert haben, haben die gegnerischen Parteien gegen Artikel 10 der Verfassung verstoßen (Wellens und csts Urteil, Nr. 32.953, 11. August 1989, in einem Fall, in dem die Pläne zahlreiche Hinweise in englischer Sprache enthielten).

Der Zweitantragsteller war ein Opfer dieser Ungleichheit.

Zweiter Grund

Die Verwendung von ausschließlich französischsprachigen Unterlagen in einem deutschsprachigen Genehmigungsverfahren in einer deutschsprachigen Gemeinde verstößt gegen die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Gebrauch von Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten. Die Sanktion ist die Annullierung (Artikel 58 desselben Gesetzes).

IV. NOTFALL

Alle Klagegründe (mit Ausnahme des dritten und des siebten) beziehen sich auf die Erhaltung des Kernbereichs der ökologischen Vernetzung auf der streitigen Parzelle. In der Klageschrift wurde dargelegt, dass die sofortige Umsetzung der Genehmigung, die vollstreckbar ist, die folgenden möglichen Folgen hätte:

- die Verschmutzung des Wassers, das diesen Eschen- und Erlen-Sumpf speist;
- die mögliche Beeinträchtigung dieses Bereichs durch Aufschüttungen, die den Bau des besagten Bereichs unterstützen;
- das mögliche Fällen von Bäumen, die zu der genannten Zone gehören, auch wenn in der Genehmigung alles Mögliche steht und es dem Genehmigungsinhaber überlassen bleibt, ob es sich um eine Erle, eine Esche oder eine andere Art handelt...

Es ist anzumerken, dass in der Praxis, wenn ein geschützter Lebensraum durch die Vorherrschaft einer Art, in diesem Fall Esche und Erle, ausgewiesen wird, dies natürlich ein Mosaik anderer, weniger dominanter Arten, die zum selben Schutzgebiet gehören, nicht ausschließt⁶. Das Gleiche gilt für die Verwendung von Pflanzengruppen, wobei ein Erlenhain aus einem Wald besteht, in dem die Erle dominant, aber nicht ausschließlich ist (die Natur hat uns nicht an eine solche Monotonie gewöhnt). In Ermangelung einer genauen kartographischen Bezeichnung ist das Verbot der Beschädigung dieser Zone rein chimärisch. Dieser Bereich ist auch weniger gut geschützt als in der vorherigen Genehmigung, da er dem Genehmigungsinhaber und, wie man annehmen kann, seinen Beauftragten und Gästen den Zugang zu diesem Bereich untersagt.

Auch wenn der Schutz dieses Gebietes, das in einem PCDEN enthalten ist, materiell weniger präzise ist als der Schutz anderer Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete, klassifizierte Gebiete oder Naturschutzgebiete oder Feuchtgebiete von biologischem Interesse, sollte davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen dieses Gebiet dennoch die Gefahr erheblicher ökologischer Schäden darstellen würde, was eine dringende Angelegenheit ist.

Die Verletzung des dritten und siebten Klagegrundes rechtfertigt die Dringlichkeit nicht.

Vergleicht man den satzungsgemäßen Zweck der Klägerin zu 1) mit der Gefahr einer botanischen Schädigung durch die angefochtene Maßnahme, so kann man zu dem Schluss kommen, dass die angefochtene Maßnahme geeignet ist, den von der Klägerin zu 1) verfolgten satzungsgemäßen Zweck ernsthaft zu untergraben, wobei davon auszugehen ist, dass ein von zwei Baumarten geprägtes Sumpfgebiet im Unterwuchs offensichtlich weitere für Feuchtgebiete typische botanische Arten enthält. Es ist daher das gesamte Ökosystem, das die Klägerin zu schützen sucht, und nicht nur die Leitarten (Erle und Esche), die eine Einstufung ermöglichen.

Aufgrund des Grundsatzes der Spezialität könne das Interesse der Klägerin nur in der Region Wallonien verfolgt werden, zu der die Gemeinde La Calamine gehöre. Sie ist umso respektabler, als sie darauf abzielt, ein grenzüberschreitendes Feuchtgebiet mit der Republik Deutschland zu schützen, indem sie insbesondere verhindert, dass es unter Missachtung des Völkerrechts durch Wasser mit Ursprung auf belgischem Hoheitsgebiet verschmutzt wird, und damit indirekt die belgischen Behörden und die Antragsgegner vor einer Verletzung ihrer internationalen Stellung schützt. Es ist nun akzeptiert, dass das Verbot eines Staates, einen anderen Staat zu verletzen, Teil des *ius cogens* oder der internationalen Gewohnheit ist, in Übereinstimmung mit der Trail Foundry-Schiedsgerichtsentscheidung.

Die zweite Klägerin hat ihren schweren Schaden bereits durch Ihr Urteil Nr. 240.516 anerkannt bekommen. Sie ist

eine Anliegerin sowohl des Projekts als auch der ökologischen Kernverbindungszone. Ihr Haus, das senkrecht zur Straße steht, blickt von ihren Schlafzimmern und ihrem Wohnzimmer auf beide.

AUS DIESEN GRÜNDEN

den Staatsrat zu ersuchen, die angefochtene Maßnahme auszusetzen und/oder aufzuheben und die Kosten, da sie liquidiert werden, in Höhe von 840 € bzw. 700 € + 440 € der betreffenden Partei aufzuerlegen und ...

Geschehen zu Lüttich am 6. Mai 2021,

für die Bewerber,

ihren Rat,

Maître Alain LEBRUN,

Anwalt.

Staatsrat, Abteilung für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

Inventar

Aktenstück Nr.1: Kopie des angefochtenen Rechtsakts in deutscher Sprache, wenn Sie keine Kopie dieses Rechtsakts in französischer Sprache haben (wenn die erste gegnerische Partei eine hat, sorgt sie dafür, dass die französische Version ihrer Genehmigung eingereicht wird)

Aktenstück Nr. 2: Formale Anlagen des Antragstellers:

- Anhänge zum Belgischen Staatsblatt vom 22. November 2010;
- Anhänge zum Belgischen Staatsblatt vom 27. Dezember 2018.

Geschehen zu Lüttich am 6. Mai 2021,

für die Antragsteller,

ihren Rat,

Maître Alain LEBRUN,

Anwalt.